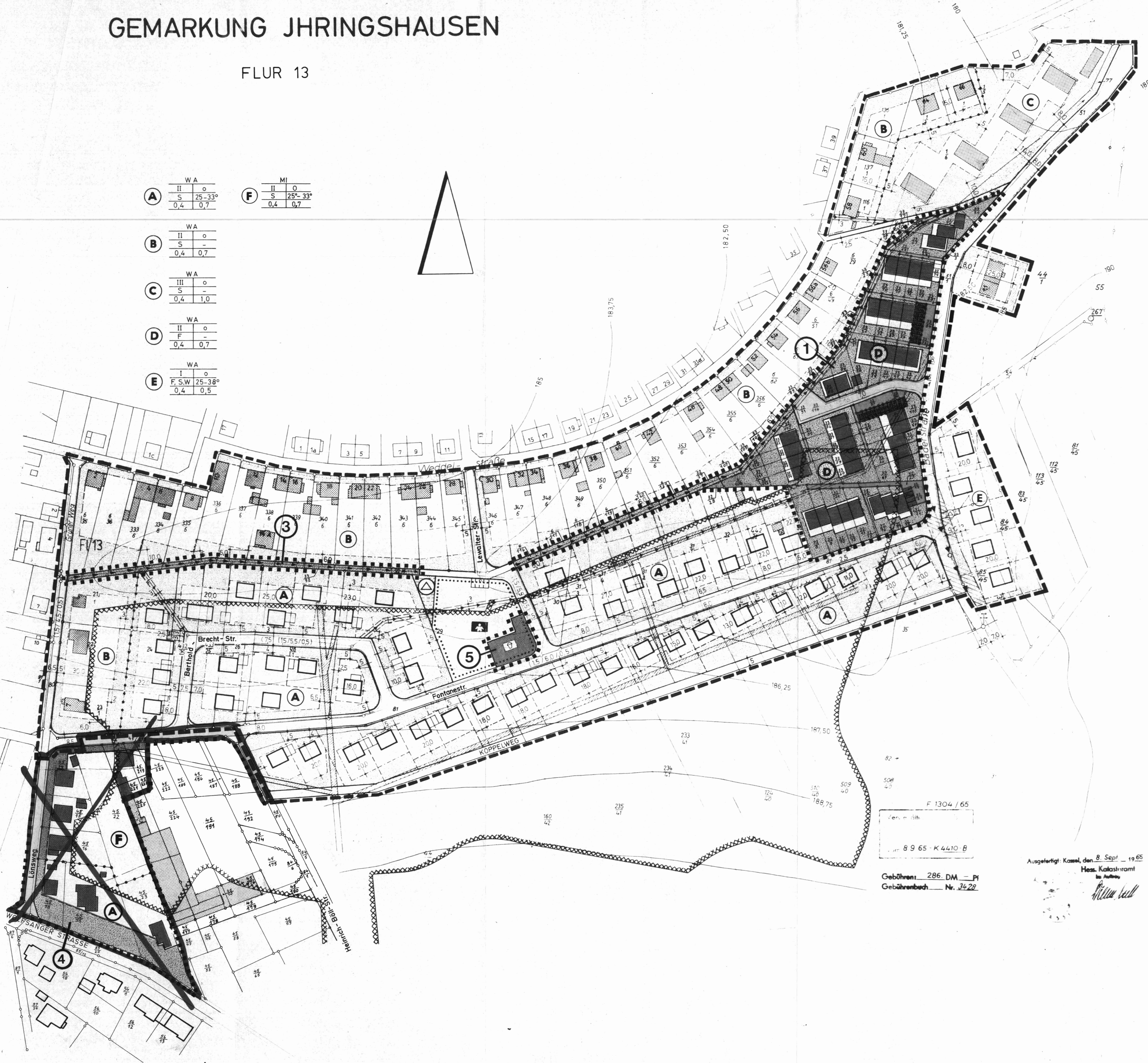


# GEMARKUNG JHRINGSHAUSEN

FLUR 13

A	WA	o
	II	25-33°
B	WA	o
	II	-
C	WA	o
	III	-
D	WA	o
	II	-
E	WA	o
	I	-
F	MI	o
	II	25-33°



F 1304 / 65

Ver. m. St. 8 9 65 - K 4410 B

Gebühren: 286 DM - Pf  
Gebührenbuch Nr. 2222

Ausgearbeitet: Kassel, den 8. Sept. 1985  
Hess. Katastramt  
im Auftrag  
H. Müller

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI** MISCHGEBIETE

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR (BSP)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (BSP)

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- △ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- BAULINIE (ZWINGENDER ANBAU)
- BAUGRENZE (EINZURÜCKTRETEN PARALLEL ZUR HAUPTGEBÄUDERICHTUNG IST ZU LÄSSIG)

### DACHFORMEN

S=SATTELDACH, W=WALMDACH, F=FLACHDACH

HAUPTGEBÄUDE- UND HAUPTFÜRSTRICHTUNG

### VERKEHRSFLÄCHEN

- ▨ VERKEHRSFLÄCHE PRIVAT
- ▨ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ▨ FUSSWEG ÖFFENTLICH
- ▨ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ▨ KINDERGARTEN
- ▨ GRÜNFLÄCHEN
- ▨ SPIELPLATZ

### ERLÄUTERUNG DER PLANFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL D. VOLLGESCH.	BAUWEISE	DACHFORM	DACHNEIGUNG
GRUNDFLÄCHENZ.	GESCHOSSFLÄCHENZ.			

▨ MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- ▨ FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG
- ⊙ UMFORMERSTATION
- ▨ EHEMALIGES KÖHLEABBAUGEBIET MIT EINGETRAGENEN HAUPTSTÖLLEN DER EINFLUSS DES KÖHLEABBAUES GEHT IN EINER BREITE VON 30m BIS 35m ÜBER DIE KÖHLEABBAUGRENZE HINAUS.

### NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 3/12 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- HOHENLINIE
- HINWEIS BEI FUNDEN VON BODENDECKMÄLERN IST DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN IN MARBURG UNVERZÜGLICH ZU VERSTÄNDIGEN
- ① ÄNDERUNGSPUNKT

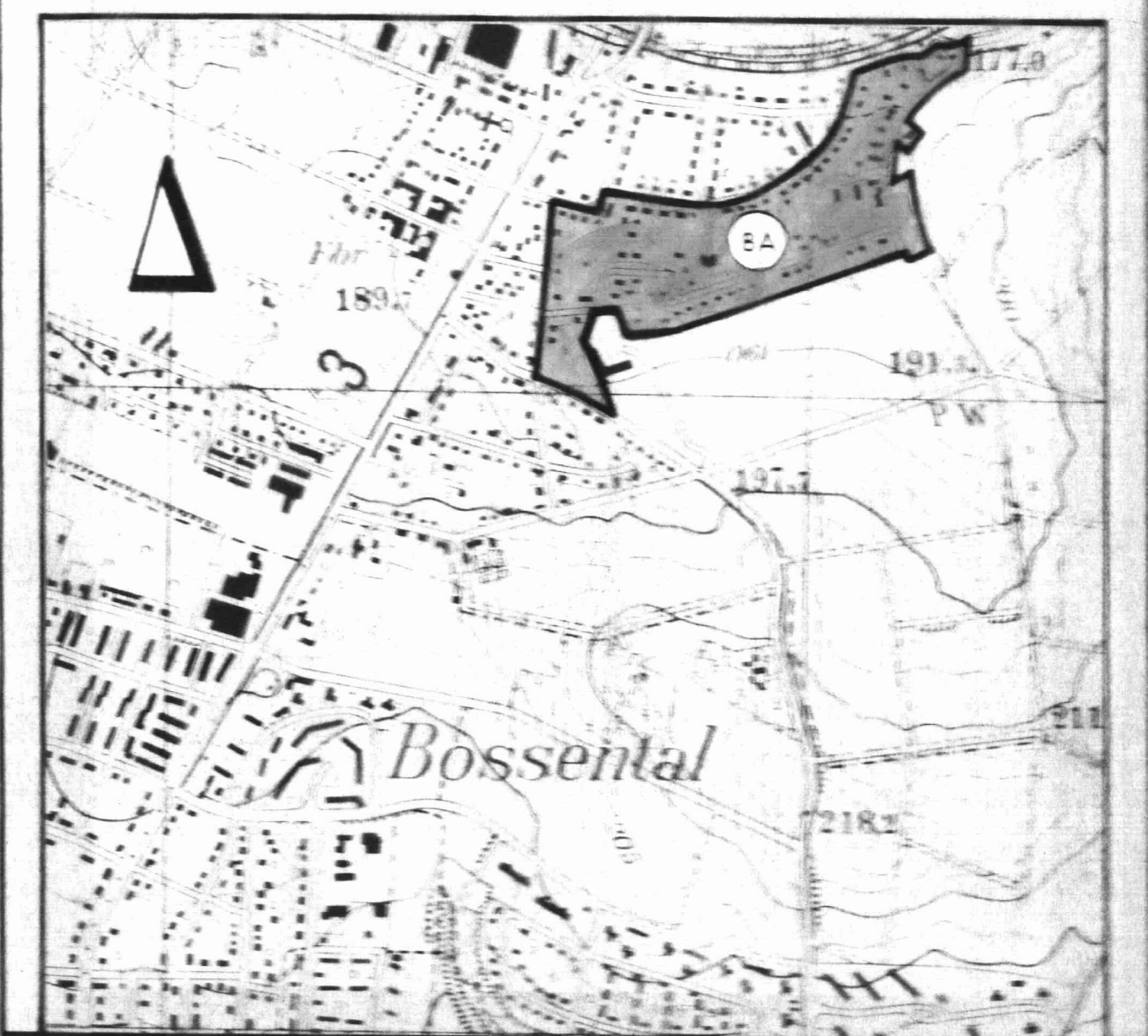
DIE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR 5 UND NR 8A WERDEN FÜR DIE ÄNDERUNGSBEREICHE AUFGEHOBEN. DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DAGEGEN BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) Verordnung über die auf Landesrecht beruhender Regelungen (§ 67 (4) Satz 2 und (6) Satz 3/§ 118 (1) und (2) HBO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. der Rechtswirksamswerdens des Planes gültigen Fassung

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss von der Gemeindevertretung beschlossen am 14.11.1984.  
Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister
2. Entwurf Bebauungsplan - Änderung und öffentliche Auslegung von der Gemeindevertretung beschlossen am 6.5.87.  
Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister
3. Bekanntmachung am 23.7.1987 Planentwurf in der Zeit vom 31.7.1987 bis 31.8.1987 öffentlich ausgelegt.  
Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister
4. Bebauungsplan - Änderung von der Gemeindevertretung beschlossen worden am 27.10.1987.  
Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister
5. Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Ausnahme des Teilumrandeten Teils nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 06. April 1988; Az.: 34-61d 04-01/17  
Der Regierungspräsident in Kassel  
Im Auftrage:  
H. Müller i.V.
6. Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplan - Änderung nach Hauptsatzung bekanntgemacht am 21.04.1988. Damit ist die Bebauungsplan - Änderung wirksam ab 22.04.1988.  
Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000		
GEMEINDE FULDATAL OT. JHRINGSHAUSEN		
BEBAUUNGSPLAN NR. 8A 1. ÄNDERUNG		
"WEDDELWIESEN"		
BEARBEITET: 28.2.1985 BAN	ÄNDERUNGEN	MASSSTAB
	31.5.85 BAN	1:1000
	21.12.85 BAN	
LEITER DES PLANUNGSAMTES	10.7.1987 BAN	

8 A 1 ÄNDERUNG